

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|--|---|---|-------------------------------------|---------------------------------------|--|--|---|----------------------------------|---|--|---|---|
| Baden-Württemberg Gemäß der ab 16.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 13.09.2021 | <p style="color: green;">Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="color: green;">Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="color: green;">Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="color: green;">Clubs und Diskotheken: Seit 28.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in jeweiligem Landkreis stabil unter 10 liegt. Inzidenzvorgabe seit 16.08.2021 entfallen.</p> | Es gilt eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Pflicht entfällt unter anderem im Freien (außer Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden) oder sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist. In Arbeits- und Betriebsstätten gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Nein. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Ein Hygienekonzept ist zu erstellen. | Nein. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Seit 16.08.2021 gilt unabhängig von Inzidenzwerten die „3G“-Regelung für Innenräume in der Gastronomie (Geimpfte und Genesene haben Zutritt, alle anderen müssen Testnachweis erbringen). Kein Testnachweis in der Außen-gastronomie erforderlich. | Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Es gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Unter bestimmten Voraussetzungen muss jedoch keine Maske getragen werden | Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Ein aktueller Testnachweis ist alle drei Tage erneut vorzulegen. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|---|--|---|-----------------------------------|--------------------------------------|--|--|--|---|---|--|---|--|
| Bayern Gemäß der ab 23.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 10.09.2021 , dem „Rahmen-konzept Gastronomie“ vom 16.06.2021 und dem „Rahmenkonzept Beherbergung“ vom 14.06.2021 . | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie: Seit 07.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | Außen- und Innengastronomie: Es besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht. | Außen- und Innen-gastronomie: Ja. | Außen- und Innen-gastro-nomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 genannten Personenkreis angehören, gewährleistet ist. | Außen- und Innengast-ronomie: Ja. | Außen- und Innen-gastronomie: Die Betriebe erstellen ein Schutz- und Hygiene-konzept. | Außen- und Innengast-ronomie: Gastro-nomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 01 Uhr zur Verfügung gestellt werden. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung. | Außen- und Innengast-ronomie: Nur bei mehr als einem Hausstand am Tisch, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50 liegt. | Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt. In erlaubnis-bedürftigen reinen Schank-wirtschaften muss in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen. Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind nicht zulässig. | In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr bedürfen Gäste bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4. Gäste dürfen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit nur im Rahmen der nach § 6 bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden. |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen | Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Eingeschränkte Öffnungszeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|---|---|---|----------------------------------|------------------------------------|---|--|--|------------------------------------|--|--|--|---|
| Berlin Gemäß der ab 20.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 11.09.2021. | <p>Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie: Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Tanzlustbarkeiten: Seit 18.06.2021 im Freien unter Auflagen geöffnet.</p> | Personal in Gaststätten mit Gästekontakt und Gäste müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | <p>Außen- und Innengastronomie: Ja.</p> <p>Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9 (max. 100 Personen im Freien).</p> <p>Der Mindestabstand darf innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.</p> | Außen- und Innengastronomie: Ja. | <p>Außen- und Innengastronomie: Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.</p> <p>Innengastronomie: Vorgaben eines Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft müssen eingehalten werden.</p> | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | <p>Außen-gastronomie: Nein.</p> <p>Innengastronomie: Ja.</p> | <p>Tanzlustbarkeiten sind im Freien mit bis zu 1000 Anwesenden erlaubt. Sie dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die negativ getestet sind.</p> <p>Beschluss des VG Berlin vom 20.08.2021 (VG 14 L 467/21): Tanzverbot innerhalb geschlossener Räume bezüglich geimpfter und genesener Personen gekippt.</p> | <p>Ab 20.08.2021 gilt: Beherbergt werden dürfen nur Personen, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen.</p> <p>Die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft müssen eingehalten werden.</p> |
| Brandenburg Gemäß der ab 28.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 24.09.2021. | <p>Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie: Seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | In geschlossenen Räumen muss das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten sichergestellt werden. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Nein. | Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | <p>Außen- und Innengastronomie: Es ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen.</p> | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | <p>Außen-gastronomie: Nein.</p> <p>Innengastronomie: 3G gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 20</p> | <p>Individuelles Hygienekonzept / Zutrittssteuerung / Bei Gästekapazität von mehr als 1000 Personen Gästebegrenzung / Testnachweis / Datenerfassung / In Innenräumen 1 Gast pro 10qm + Frischluftaustausch</p> | <p>Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <p>1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,</p> |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|---|---|---|----------------------------------|------------------------------------|--|--|---|-----------------------------------|---|--|---|---|
| Brandenburg | Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Seit 16.06.2021 unter Auflagen geöffnet. | | | | | | | | | | | 2. die Beherbergung nur von Gästen, die vor Beginn der Beherbergung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 20), 3. in gemeinschaftlich genutzten Räumen a) die Einhaltung des Abstandsgebots, b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, c) einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft. |
| Bremen Gemäß der ab 02.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 13.09.2021 und den Allgemeinverfügungen der Stadtgemeinden Bremen vom 17.08.2021 und der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18.08.2021. | Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: In der Stadtgemeinde Bremen seit 31.05.2021 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Seit 02.08.2021 unter Auflagen geöffnet. | Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, soweit kein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt. | Außen- und Innengastronomie: ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Abstandsregeln sind zu beachten. | Außen und Innengastronomie: Nein. | Ein Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen. | Außen und Innengastronomie: Nein. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: In der Stadtgemeinde Bremen gilt seit 18.08.2021 „3G“. In der Stadtgemeinde Bremerhaven gilt seit 19.08.2021 „3G“. | Der Betrieb von Clubs und Diskotheken: Keine speziellen Vorgaben für Clubs und Diskotheken in der aktuellen Verordnung. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Verordnung: Abstandsgebot, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerfassung. | Keine speziellen Vorgaben für Hotels in der aktuellen Verordnung. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Verordnung: Abstandsgebot, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerfassung. In der Stadtgemeinde Bremen gilt seit 18.08.2021 „3G“ + Vorlage eines weiteren negativen Testergebnisses zweimal je Woche. In der Stadtgemeinde Bremerhaven gilt seit 19.08.2021 „3G“ + Vorlage eines weiteren negativen Testergebnisses zweimal je Woche. |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen | Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Eingeschränkte Öffnungszeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|--|--|---|----------------------------------|------------------------------------|--|--|---|--|--|--|---|---|
| Hamburg Gemäß der ab 28.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 25.09.2021. Seit 28.08.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen | Außen-gastronomie: Seit 22.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 01.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Tanzlustbarkeiten: Seit 02.07.2021 im Freien unter Auflagen geöffnet. | Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen. | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Innengastronomie: Max. 5 Haushalte an einem Tisch. Außengastronomie: Max. 10 Haushalte an einem Tisch. Die Plätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird. | Außengastronomie: Nein. | Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten und es ist ein Schutzkonzept zu erstellen. | Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Die Öffnung ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. | Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja. | Spezielle Regelungen zu Alkoholausschank ergeben sich aus § 4 Absätze 1a und 1b der Verordnung. Clubs und Diskotheken dürfen seit 02.07.2021 im Freien unter Auflagen öffnen: Hygienevorgaben sind einzuhalten/Schutzkonzept ist zu erstellen/Testkonzept/Kontaktdaten sind zu erheben/Gäste müssen Negativtest vorlegen/max. 250 Personen/Abstandsgebot | Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen. Es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet. |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|---|---|--|---|---|---|--|--|---|--|--|---|---|
| Hessen Gemäß der ab 19.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 16.09.2021. | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt (Inzidenzvorgabe entfällt ab 25.06.2021).</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 25.06.2021 unter Auflagen geöffnet. In Innenräumen durften Clubs und Diskotheken mit Genehmigung des Gesundheitsamts nur als Gaststätten öffnen. Seit 19.08.2021 ist auch der Clubbetrieb in Innenräumen unter Auflagen zulässig.</p> | <p>Eine medizinische Maske (OP-Masken oder FFP2) ist zu tragen in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Ja.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: insbesondere durch die Abstände der Tische muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p> | <p>Außen- und Innengastro-nomie: Abstands- und Hygienekonzept ist notwendig.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p> | <p>Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.</p> | <p>Außen-gastronomie:</p> <p>Gemäß Eskalations-konzept gilt „3G“ bei Inzidenzen von über 100 auf den Landkreis bezogen (Anordnung per Allgemein-verfügung).</p> <p>Innen-gastronomie:</p> <p>Gemäß Eskalations-konzept gilt „3G“ bei Inzidenzen von über 35 auf den Landkreis bezogen (Anordnung per Allgemein-verfügung).</p> | <p>Clubs und Diskotheken dürfen im Freien unter Auflagen öffnen: Es dürfen nur Gäste mit Negativtestnachweis eingelassen werden / max. eine Person je 5 qm² Verkehrsfläche/ Abstands- und Hygienekonzept/ Kontakt-erfassung</p> <p>In Innenräumen dürfen Clubs und Diskotheken mit der Maßgabe öffnen, dass nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (PCR-Test) eingelassen werden.</p> | <p>Keine Kapazitätsbegrenzung.</p> <p>Gemäß Eskalationskonzept vom 17.08.2021 gilt ab 19.08.2021: „3G“ (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) bei Inzidenz von über 35 auf den Landkreis bezogen (Anordnung per Allgemeinverfügung): In Hotels und vergleichbaren Übernachtungsbetrieben ist ein Negativnachweis bei Anreise und bei längeren Aufhalten zweimal pro Woche erforderlich.</p> <p>Kontaktdatenerfassung ist zu beachten und Hygienekonzept ist zu erstellen.</p> |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen | Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|--|--|--|----------------------------------|--|---|---|--|------------------------------------|---|---|--|---|
| Mecklenburg-Vorpommern Gemäß der ab 27.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 16.09.2021. | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 28.05.2021 unter Auflagen für Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern und für Besuche der Kernfamilie geöffnet.</p> <p>Seit 04.06.2021 ist die touristische Beherbergung auch für Personen mit Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erlaubt.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 25.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | Für Gäste besteht im Innenbereich die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. (Pflicht entfällt in Landkreisen der Stufen 1 bis 3). Beschäftigte mit Besucherkontakt sind verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen. | Innen- und Außengastronomie: Ja. | Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja. | Im Innen- und Außenbereich dürfen an einem Tisch nicht mehr als zehn Gäste bewirtet werden. | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. | Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen. | Innen- und Außengastronomie: Nein. | Detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Anlage 30 Nr. 12 und Anlage 32 der Verordnung. | Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Testpflicht im Innenbereich nur in Landkreisen der Stufe 2 oder höher. | Clubs und Diskotheken sind seit 25.06.2021 unter Auflagen geöffnet, unter anderem müssen Gäste einen Negativtestnachweis vorzeigen und die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität nicht überschreiten. Details ergeben sich aus Anlage 30a der Verordnung. In Landkreisen der Stufe 2 oder höher haben Gäste einen PCR Test vorzuzeigen. | Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Seit 19.08.2021 gilt in Landkreisen der Stufe 2 oder höher eine wiederholte Testpflicht mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 der Verordnung einzuhalten. |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen | Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Eingeschränkte Öffnungszeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|--|---|---|----------------------------------|------------------------------------|--|--|---|------------------------------------|--|--|--|---|
| Niedersachsen Gemäß der ab 25.08.2021 bis 22.09.2021 gültigen Verordnung. | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 31.05.2021 bis 27.07.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 liegt. Seit 28.07.2021 Öffnung unter Auflagen nur in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 10 (Regelung am 03.08.2021 per Gerichtsbeschluss vorläufig außer Vollzug gesetzt).</p> <p>Seit 25.08.2021 ohne Inzidenzvorgabe geöffnet.</p> | <p>Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p> | Außen- und Innengastronomie: Ja. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Hygienekonzept erforderlich. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | <p>Außen-gastronomie: Nein.</p> <p>Innengastronomie: Ab Warnstufe 1 bzw. wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50 liegt.</p> | <p>Kapazitätsbegrenzung auf 50% der zulässigen Personenkapazität / Kontaktdatenerhebung muss ausschließlich elektronisch erfolgen / 3G Regelung / bei Beschränkung auf 2G müssen Gäste keine Maske tragen / Personal muss mindestens zweimal pro Woche getestet werden / Hygienekonzept ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.</p> | <p>Ab Warnstufe 1 bzw. wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50 liegt gilt die 3G-Regelung.</p> <p>Eine Person, der im Falle des Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 die Nutzung einer Beherbergungsstätte aufgrund eines bei Anreise erbrachten Nachweises über eine negative Testung gestattet ist, hat darüber hinaus während der Nutzung der Beherbergungsstätte mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. 5Erfüllt sie diese Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.</p> |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|--|---|---|-------------------------|---------------------------|--|--|--|----------------------------------|--|--|--|---|
| Niedersachsen | | | | | | | | | | | | Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen (Pflicht zur wiederholten Testung entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 10). |
| Nordrhein-Westfalen Gemäß der ab 28.08.2021 bis 17.09.2021 gültigen Verordnung. | <p>Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis stabil unter 50 liegt. Inzidenzvorgabe entfällt ab 20.08.2021</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Clubs und Diskotheken: Seit 28.05.2021 unter Auflagen im Freien geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 liegt und ab 09.07.2021 in Innenräumen sofern Inzidenz im Landkreis und im Bundesland unter 10 liegt. Inzidenzvorgabe seit 20.08.2021 entfallen.</p> | Eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht in Innenräumen. Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine bauliche Abtrennung angebracht wird und bei der notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken und von Inhaberrinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt wird | Nein. | Nein. | Nein. | Ja. | Ja, siehe Nummer II der Anlage zur Corona-Verordnung NRW | Nein. | Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung. | <p>Außen-gastronomie: Nein.</p> <p>Innen-gastronomie: Seit 20.08.2021 gilt „3 G“ in Landkreisen mit stabiler Inzidenz von 35 oder darüber.</p> | <p>Die Anlage zur Corona-Verordnung NRW ist zu beachten.</p> <p>Ein Hygienekonzept ist der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Nicht-immunisierte Personen müssen über ein max. 48 h altes negatives PCR-Testergebnis verfügen.</p> <p>Keine Maskenpflicht, es sei denn abweichende Regelung im Hygienekonzept.</p> | <p>Die Anlage zur Corona-Verordnung NRW ist zu beachten.</p> <p>In Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder darüber gilt „3G“</p> <p>Außerdem muss erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein Test vorgelegt werden.</p> |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen | Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Eingeschränkte Öffnungszeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|---|--|---|--|---|---|---|---|---|---|---|--|--|
| Rheinland-Pfalz Gemäß der ab 23.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 11.09.2021 | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 22.03.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt. Seit 02.06.2021 ohne Inzidenzvorgabe geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 12.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 02.07.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.</p> <p>Die Maskenpflicht gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Ja. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten anbieten.</p> <p>Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Abstandsgebot zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische und in Wartesituationen ist zu beachten.</p> | <p>Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Vorhaltung eines Hygienekonzepts.</p> <p>Allgemeine Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p> | <p>Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.</p> | <p>Außen-gastronomie: Nein.</p> <p>Innengastronomie:</p> <p>Seit 23.08.2021 gilt für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 die „3G“-Regelung für Innenräume in der Gastronomie: Geimpfte und Genesene haben Zutritt, alle anderen müssen Testnachweis erbringen.</p> | <p>Die Öffnung von Clubs und Diskotheken für bis zu 350 Gäste ist unter Auflagen zulässig:</p> <p>Testpflicht/ Abstandsgebot/ Maskenpflicht außer am Sitz- oder Stehplatz/Personenbegrenzung max. eine Person pro 5 qm²/Kontakterfassung/ Lüftung/ Hygienekonzept</p> | <p>Kontaktdatenerfassung sämtlicher Gäste.</p> <p>Es muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden.</p> <p>Es gilt eine Testpflicht bei Anreise.</p> <p>Seit 23.08.2021 ist eine wiederholte Testung für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 vorgeschrieben (alle 72 Stunden).</p> |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen | Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Eingeschränkte Öffnungszeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|-----------------|---|--|---|------------------------------------|---|--|--|------------------------------------|--|--|---|---|
| Rheinland-Pfalz | | Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test vorgelegt wird. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. | | | | | | | | | | Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste die Testpflicht nach § 5 bestimmt. |
| Saarland | Außen-gastronomie: Seit 06.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet. | Außen- und Innengastronomie: Folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen: | Außen- und Innengastronomie: Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Außen- und Innengastronomie: Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen. Darüber hinaus gelten die Mindestabstandsregelungen der Landesverordnung. | Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO. | Außen- und Innengastronomie: Ein bereichsspezifisches Hygienekonzept ist erforderlich für den Betrieb eines Gaststättengewerbes sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung. | Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja. | Clubs und Diskotheken sind seit 09.07.2021 unter Auflagen geöffnet: Maskenpflicht für Personal und Gäste/pro 5 qm ² max. 1 Person/Kontaktdatenerfassung/Testpflicht/Hygienekonzept/Lüftung | Keine Kapazitätsbeschränkung. Gäste müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen Testergebnisses führen. Keine wiederholte Testung vorgeschrieben. |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|---|--|---|---|---------------------------------------|--|---|---|---------------------------------------|--|---|---|--|
| Saarland | Clubs und Diskotheken: Seit 09.07.2021 unter Auflagen geöffnet. | - Gäste während des Aufenthaltes in und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen. - Das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. | | | | | | | | | | Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des negativen SARS-CoV-2-Testserfordernisses nach nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste. |
| Sachsen Gemäß der ab 26.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 22.09.2021 | Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 31.05.2021 geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt. Inzidenzvorgabe ab 26.08.2021 entfallen. | Medizinischer Mundschutz muss getragen werden in geschlossenen Räumen von Betrieben und Angeboten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt. Maskenpflicht entfällt in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 10. | Außen-gastronomie: Nein Innen-gastronomie: Pflicht zur Kontakt-datenerfassung gilt in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35 bzw. wenn die Vorwarnstufe gilt. | Innen- und Außengastronomie: Nein. | Innen- und Außengastronomie: Nein. | Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Innen- und Außengastronomie: Ein schriftliches Hygienekonzept ist zu erstellen. | Innen- und Außengastronomie: Nein. | Innen- und Außengastronomie: Vorgaben ergeben sich der Allgemein-verfügung „Anordnung von Hygiene-auflagen“ | Außengastro-nomie: Nein- Innengastro-nomie: 3G-Regel gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bzw. wenn die Vorwarnstufe gilt. | Clubs dürfen öffnen. 3G-Regel gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bzw. wenn die Vorwarnstufe gilt. Wenn die Überlastungsstufe gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung. | 3G-Regelung gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 oder wenn die Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 3 der Verordnung gilt. Sofern die Überlastungsstufe gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung. Bei nichttouristischen Angeboten gilt jedoch auch während der Geltung der Überlastungsstufe weiterhin die 3G-Regel. |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|------------|---|-------------------------------------|-------------------------|---------------------------|--|--|---|----------------------------------|----------------|---|-----------------------------------|--|
| Sachsen | <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe seit 14.06.2021 entfallen).</p> <p>Diskotheken:</p> <p>Seit 14.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 liegt. Inzidenzvorgabe ab 26.08.2021 entfallen.</p> | | | | | | | | auszu-reichen. | Wenn die Überlastungsstufe gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung. | | |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|--|---|---|-----------------------------------|---------------------------|---|--|---|-------------------------------------|---|---|--|--|
| Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 23.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 16.09.2021 | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 08.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p style="text-align: center;">Seit 25.05.2021 unter Auflagen im Außenbereich geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe entfällt und Öffnung auch im Innenbereich unter Auflagen zulässig seit 17.06.2021).</p> | Innengastronomie: Die Gäste haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. | Außen- und Innengastro-nomie: Ja. | Außengast-ronomie: Nein. | Abstand von 1,5 Metern zu den Gästen anderer Tische muss sichergestellt sein. | Außen- und Innen-gastro-nomie: Ja. | In allen Betrie-ben: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsre-gime. Möglichkeit der Handdesinfektion muss für Gäste bestehen. | Außen- und Innengast-ronomie: Nein. | Angebote in Buffetform mit Selbst-bedienung sind nur zu-lässig, wenn der Betrei-ber neben der Einhal-tung der all-gemeinen Hygienere-gelungen si-cherstellt, dass die Gäste so-wohl bei der Entnahme der Speisen und Ge-tränke als auch beim Aufenthalt in der War-teschlange einen medi-zinischen Mund-Na-sen-Schutz tragen. | Außengastro-nomie: Nein. Innen-gastronomie Ja. (in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechts-verordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden). | Für Diskotheken und Clubs gilt: Allgemeine Hygieneregeln sind einzuhalten / in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschafts-flächen muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können / Kapazitäts-begrenzung: Max. 60 Prozent der in der Betriebserlaubnis zugelassenen Personen erlaubt / Anwesen-heitsnachweis / Gäste müssen Negativtest vorzeigen. | Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses haben eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen; dies gilt nicht, sofern eine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt. Seit 23.08.2021 gilt: In Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 35 kann durch Rechtsverordnung eine Testpflicht für Gäste während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 72 Stunden, sofern die Beherbergung nicht aus beruflichen Gründen erfolgt, verordnet werden. |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen | Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Eingeschränkte Öffnungszeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|--|---|--|---|---|--|--|--|---|---|--|---|---|
| Schleswig-Holstein Gemäß der ab 26.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 22.08.2021 | <p style="color: green;">Außen-gastronomie: Seit 12.04.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="color: green;">Innengastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="color: green;">Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="color: green;">Clubs und Diskotheken: Seit 28.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr haben innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Maskenpflicht zu gewährleisten.</p> | <p>Seit 23.08.2021 muss die Kontakt-nachverfolgung nur noch in der Innengastronomie vorgenommen werden.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p> | <p>Nein.</p> | <p>Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Ja, Hygienekonzept erforderlich.</p> | <p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p> | <p>Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.</p> | <p>Seit 23.08.2021 gilt „3G“ für den Besuch der Innengastronomie. (Geimpfte und Genesene haben Zutritt, alle anderen müssen Testnachweis erbringen).</p> | <p>Clubs und Diskotheken: Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher darf 125 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten und ist zudem auf eine Person je zehn Quadratmeter begehbarer Fläche zu begrenzen.</p> <p>Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur negativ getestete Personen teilnehmen.</p> | <p>Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe wie Kreuzfahrtschiffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</p> <p>die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;</p> <p>die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben;</p> <p>Es werden nur getestete Personen die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist, ab 23.08.2021 auch Kinder bis 7 und minderjährige Schüler mit Bescheinigung eines schulischen Testkonzepts mit Testung zweimal pro Woche;</p> <p>Außerdem muss seit 23.08.2021 alle 72 Stunden ein Testnachweis vorgelegt werden.</p> <p>in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt haben. Weitere Vorgaben hierzu ergeben sich aus der Verordnung.</p> |

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 30.08.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

| Bundesland | Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“) | Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter | Kontakt-nachverfolgung? | Vorherige Termin-buchung? | Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen | Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste) | Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept | Einge-schränkte Öffnungs-zeiten? | Buffets | Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt) | Regelung zu Clubs und Diskotheken | Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben |
|--|---|--|---|------------------------------------|--|--|---|------------------------------------|--|--|---|--|
| Thüringen Gemäß der ab 24.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 21.09.2021 | <p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 06.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe seit 01.07.2021 entfallen).</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Diskotheken:</p> <p>Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 35 liegt (Inzidenzvorgabe seit 01.07.2021 entfallen).</p> | Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden als Gäste in Gaststätten, einschließlich Bars, Kneipen und Cafes, soweit sie sich nicht an ihrem Tisch aufhalten. | Nur in geschlossenen Räumen in Gaststätten. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. | Ja, gilt für alle geöffneten Betriebe. | Schriftliches Infektionsschutzkonzept ist zu erstellen. | Außen- und Innengastronomie: Nein. | Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung. | Außen- und Innengastronomie: Nein. Grundsätzlich gilt ab 24.08.2021: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. | Clubs und Diskotheken können auf Antrag und mit behördlicher Erlaubnis öffnen soweit der Nachweis der Beachtung der infektions- und hygieneschutzrechtlichen Bestimmungen erbracht wird. Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor der erstmaligen Öffnung zu stellen. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist in geschlossenen Räumen in Diskotheken, Tanzklubs und bei sonstigen Tanzlustbarkeiten erforderlich. | Es gilt eine Testpflicht für Clubs in geschlossenen Räumen. Eine Kontaktnachverfolgung von Gästen ist erforderlich in geschlossenen Räumen bei gewerblichen Übernachtungsangeboten. Grundsätzlich gilt ab 24.08.2021: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. |